



März 2022

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung



Zusammenfassung

Der Bundesrat hat vom 28. April bis 18. August 2021 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) durchgeführt, mit welcher die Motion 16.3388 Sollberger umgesetzt werden soll. Eingegangen sind insgesamt 82 Stellungnahmen.

Die Vernehmlassungsvorlage wird von einer überwiegenden Mehrheit (68) grundsätzlich befürwortet. Unterstützung findet die Vorlage bei einer klaren Mehrheit der Kantone (18 von 26), bei fast allen Parteien (EVP, FDP, GLP, die Mitte und SVP), sowie bei den Wirtschafts- und Branchenverbänden, dem Städteverband und der Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete. Von den Befürwortern wird zumeist vorgebracht, dass das UEG einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der zunehmenden Belastungen der Unternehmen leiste und damit die wirtschaftliche Standortattraktivität verbessere. Zudem stärke die rasche und flächendeckende Verbreitung der zentralen Plattform Easygov die Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen und habe ein grosses Potenzial zur Senkung der administrativen Kosten der KMU.

Abgelehnt oder kritisch gesehen wird die Vorlage von der SP, einer Minderheit der Kantone (8 von 26), Konsumentenschutzorganisationen und Gewerkschaften. In den ablehnenden Stellungnahmen wird primär argumentiert, dass die bereits bestehenden Instrumente zur Entlastung der Unternehmen genügen und kein Gesetz notwendig sei, das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wenig günstig erscheine und der Fokus zu stark auf die Kosten für die Unternehmen gerichtet sei.

Die einzelnen Elemente des Gesetzes wie die Regulierungsgrundsätze, die zusätzlichen Pflichten zur Prüfung von Vereinfachungen für Unternehmen und zur Schätzung der Regulierungskosten, sowie die Bereichsstudien und das Monitoring werden vom Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden gutgeheissen. Teilweise wurden Änderungsanträge oder Ergänzungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingebracht, der Kerninhalt der Bestimmungen wurde aber selten in Frage gestellt.

Die Schaffung von rechtlichen Bestimmungen zu einer zentralen elektronischen Plattform (EasyGov) wird von 47 der 51 Vernehmlassungsteilnehmern, die sich explizit zu diesen Bestimmungen geäussert haben, im Grundsatz unterstützt, davon 19 Kantone, die EVP, FDP, GLP, die Mitte und die SVP sowie zahlreiche Wirtschafts- und Branchenverbände, der Städteverband und die Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete. 4 Teilnehmer (3 Kantone sowie Swissdec) stehen den Bestimmungen zur zentralen Plattform kritisch gegenüber oder beantragen, gänzlich darauf zu verzichten. 11 Kantone sowie eAHV/IV, Centre Patronal, Fédération des Entreprises romandes und der Verein eGov Schweiz lehnen die Verpflichtung, Behördenleistungen beim Vollzug von Bundesrecht auf der zentralen Plattform zugänglich zu machen ab oder stehen ihr kritisch gegenüber.

In 18 Stellungnahmen zum UEG (u.a. FDP, GLP, 1 Kanton, zahlreiche Verbände) wird als ergänzendes Element eine «unabhängige Prüfstelle» verlangt, welche die Regulierungsfolgenabschätzungen (oder zumindest die Regulierungskosten) prüfen soll. Die Verankerung eines zusätzlichen «Regulierungskosten-Reduktionsziels» wird von 5 Teilnehmenden gefordert.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Vernehmlassungsverfahren	4
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Kantone	5
4.2	Parteien	6
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	7
4.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
4.5	Weitere Organisationen	8
4.6	Zusätzliche Forderungen	9
5	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5.1	Regulierungsgrundsätze (Art. 1)	9
5.2	Prüfpflichten (Art. 2)	10
5.3	Regulierungskostenschätzung (Art. 3).....	11
5.4	Monitoring (Art. 4).....	12
5.5	Bereichsstudien (Art. 5 und Art. 6).....	12
5.6	Bericht des Bundesrates (Art. 7).....	14
5.7	Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (Art. 8)	14
5.8	Evaluation (Art. 9).....	16
5.9	Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer (Art. 10)	16
	Anhang: Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer	17

1 Ausgangslage

Am 7. Juni 2016 wurde die Motion Sollberger ([16.3388](#)) «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen» im Nationalrat eingereicht. Sie fordert, dass der Bundesrat ein Gesetz ausarbeiten soll, welches zur Entlastung von Unternehmen und insbesondere KMUs führt. Die Motion wurde am 28. Februar 2018 vom Nationalrat und am 20. März 2019 vom Ständerat angenommen.

2 Grundzüge der Vorlage

Der ausgearbeitete Gesetzesvorentwurf will gezielte Instrumente zur Entlastung der Unternehmen verankern und basiert auf sechs Eckpunkten. Das erste Element besteht aus Grundsätzen für eine gute Regulierung, die zu effizienteren und administrativ schlankeren Regulierungen führen sollen. Das zweite Element umfasst eine Pflicht für die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung, bei neuen Rechtsetzungsvorhaben Vereinfachungsmassnahmen für Unternehmen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Das dritte Element ist die Regulierungskostenschätzung. Bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen müssen die Kosten, welche als Folge von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen, so gut wie möglich geschätzt und ausgewiesen werden. Das vierte Element führt ein Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten ein, das die Entwicklung der neuen Be- und Entlastungen nachvollziehbar darstellt. Als fünftes Element sind Bereichsstudien vorgesehen, damit das UEG nicht nur zukünftige Erlasse erfasst, sondern auch bereits bestehende Regulierungen regelmässig auf mögliches Entlastungspotential untersucht werden. In den Studien sollen jeweils einzelne Regulierungsbereiche evaluiert, Entlastungspotential identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden. Mit Element sechs schliesslich beauftragt der Gesetzgeber die Exekutive, den Unternehmen im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz eine zentrale elektronische Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (EasyGov, nachfolgend: zentrale Plattform) flächendeckend auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen.

3 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 28. April 2021 bis am 24. August 2021. Zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise eingeladen. Es gingen 82 Stellungnahmen ein (siehe für Details das Verzeichnis im Anhang). Alle eingegangenen Stellungnahmen sind auf der [Publikationsplattform](#) des Bundes¹ öffentlich zugänglich. Die Reihenfolge der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden orientiert sich an der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang (nach unterschiedlichen Adressatengruppen und in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Abkürzung).

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Folgenden werden die Resultate der Vernehmlassung sowie die wichtigsten Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen zu den Hauptpunkten der Vernehmlassung graphisch dargestellt und anschliessend in den Unterkapiteln kurz erläutert sowie weitere allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zusammengefasst.

68 der 82 Vernehmlassungsteilnehmenden (83%) begrüssen die Vernehmlassungsvorlage zum Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) grundsätzlich. Unterstützung findet die Vorlage mehrheitlich sowohl bei den Kantonen, den Parteien als auch bei den Wirtschafts- und Branchenverbänden, dem Städteverband und der Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete.

46 der 68 befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmenden haben Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingebracht und wünschen sich unterschiedliche Anpassungen bzw.

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2021 > WBF

Ergänzungen, wobei eine unabhängige Prüfstelle am meisten genannt wurde (18-mal). Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Instrumente und Kerninhalte des Gesetzes werden aber nur selten gänzlich in Frage gestellt.

14 von 82 Vernehmlassungsteilnehmende (17%) lehnen das UEG ab oder stehen der Vorlage zumindest kritisch gegenüber. Dies sind die **SP**, 8 Kantone, 2 Konsumentenschutzorganisationen, 2 Gewerkschaften und der Gewerbeverein. Die **Grünen** haben auf eine Stellungnahme verzichtet

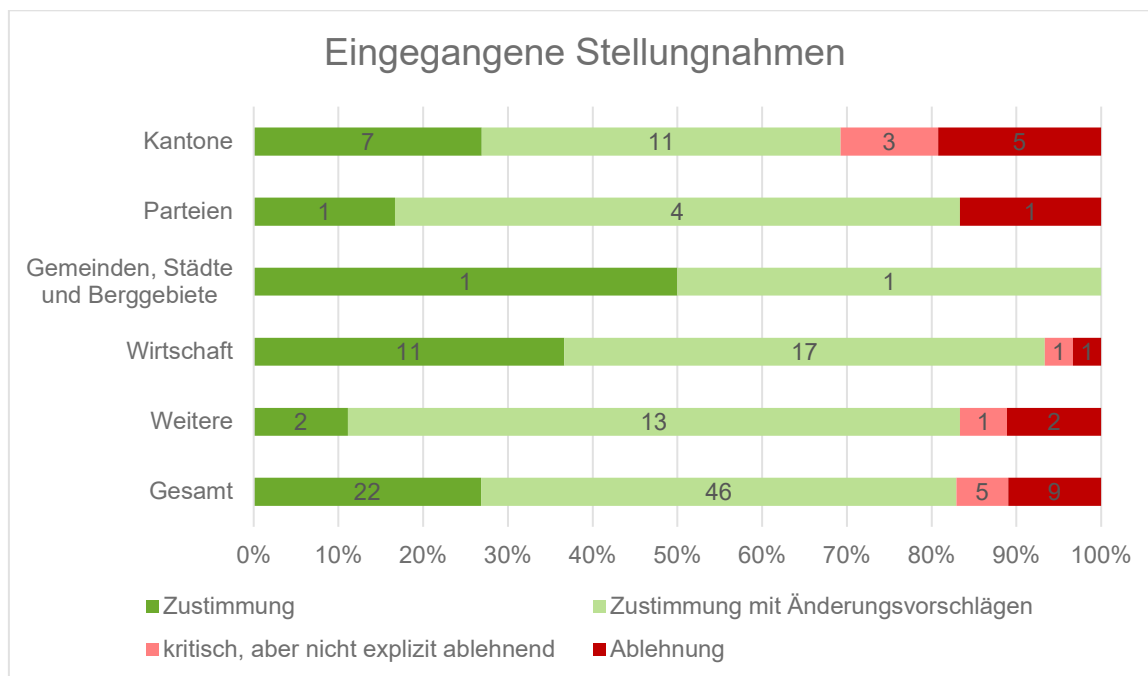


Abbildung 1: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

4.1 Kantone

18 der 26 Kantone (69%) unterstützen die Vorlage. 7 Kantone (**GL, GR, NW, SH, SO, TI, VS**) unterstützen den Gesetzesentwurf ohne Vorbehalte. Als häufigste Argumente für das UEG werden die zunehmende Belastung der Unternehmen sowie die Wahrung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität genannt. 11 Kantone (**AG, AI, AR, BS, FR, JU, OW, SG, VD, ZG, ZH**) stimmen dem UEG grundsätzlich zu, haben in ihren Stellungnahmen aber Anpassungsvorschläge oder Vorbehalte gegenüber einzelnen Bestimmungen eingebracht (siehe auch Kapitel 5). **AG, FR** und **VD** weisen beispielsweise darauf hin, dass der Vollzugsaufwand nicht zu gross sein darf, damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage stimmt. **OW** fordert die Einführung der «One in, one out»-Regel, **ZG** wiederum ein verbindliches quantitatives Reduktionsziel. **ZH** verlangt eine bessere Abstimmung zwischen den RFA-Richtlinien und dem UEG, für **SG** müsste das Verhältnis zur Regulierungsbremse noch klarer aufgezeigt werden.

8 von 26 Kantone lehnen die Vorlage ab (5) bzw. stehen ihr kritisch gegenüber (3). Die 3 Kantone **GE, LU** und **NE** äussern sich kritisch zum Gesetzesentwurf, lehnen das UEG aber nicht explizit ab. **GE** bedauert, dass die Überprüfung der Regulierungskosten nicht von einer unabhängigen Institution durchgeführt wird, die mehr Objektivität sowie einen breiteren Fokus der volkswirtschaftlichen Analyse sicherstellt. Für den Kanton **LU** ist das Gesetz zu umfangreich und zu detailliert. Entweder müsse der Normierungsumfang sowie die Normierungsdichte verringert oder sonst im Sinne einer schlanken Gesetzgebung geprüft werden, ob anstelle eines eigenen Gesetzes die Integration der Bestimmungen in andere Erlasse (z.B. ins Parlamentsgesetz) möglich wären. Eine ähnliche Kritik äussert auch **NE**. Das UEG solle eher auf Anreize als auf Zwang setzen, sowie eher generelle Regeln aufstellen als zu stark in die Details zu gehen.

5 Kantone (**BE, BL, SZ, TG** sowie **UR**) lehnen das UEG ab. Einerseits wird das UEG als unnötig bezeichnet, weil kein Handlungsbedarf bestehe (die Unternehmen und Wirtschaftsverbände können sich heute schon während des Gesetzgebungsprozesses einbringen) und von Seiten des Bundes bereits RFA-Richtlinien existieren, andererseits wird auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage kritisiert. Der Kanton **TG** geht sogar noch weiter und lehnt die Zuständigkeit des Bundes kraft des föderativen Staatsaufbaus ab.

Die Bestimmungen zur zentralen Plattform nach Artikel 8 sorgten sowohl bei den Befürwortern wie bei den Gegnern des UEG zu breiter Diskussion. 19 Kantone (**AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD** sowie **ZH**), darunter 2 (**SZ** sowie **UR**), die das UEG insgesamt ablehnen, begrüßen im Grundsatz die rechtliche Verankerung der zentralen Plattform. Letztere stärke die Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen und habe ein grosses Potenzial zur Senkung der administrativen Kosten der KMU. Die Kantone **BE, BL** und **TG**, die die Vernehmlassungsvorlage zum UEG insgesamt verwerfen, lehnen auch die Bestimmungen zur zentralen Plattform weitgehend ab. Für **BE** und **TG** gehören letztere nicht in ein Gesetz, das sich mit der Entlastung von Unternehmen befasst, sondern in eine allgemeine Vorlage zur Digitalisierung resp. in das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG). Die vorgesehene Regulierung sei zudem nicht zweckmässig und aufgrund auch der Verweise auf das EMBaG nur schwer verständlich. Der Kanton **BL** begrüsst zwar eine noch stärkere Koordination und Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung und beim Ausbau der zentralen Plattform, ist aber der Meinung, dass die Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) die dafür notwendige Grundlage bildet. 11 Kantone lehnen die verpflichtenden Vorgaben beim Vollzug von Bundesrecht ab (**AG, AR, BL, BS, GE, LU, SZ, TG, ZH**) oder stehen ihr kritisch gegenüber (**AI, VD**). Als Begründung für die Ablehnung berufen sich 7 Kantone (**AG, AR, BL, BS, GE, LU** sowie **ZH**) auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum EMBaG und das dort geäußerte Bedenken eines weitreichenden Eingriffs in ihre Vollzugsautonomie. Die Kantone **SZ** und **TG** verweisen ihrerseits auf die bestehenden Angebote im Bereich der Sozialversicherungen, die durch eine Angebotspflicht auf der zentralen Plattform in Frage gestellt würden.

4.2 Parteien

Die Mitte stimmt dem UEG zu. **SVP, FDP, GLP** und **EVP** stimmen der Vorlage ebenfalls zu, haben aber unterschiedliche Anpassungen oder Ergänzungen vorgeschlagen (siehe Kapitel 5). Die **SP** lehnt das UEG ab. Die **Grünen** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Mitte stimmt dem vorliegenden Entwurf des UEG zu, ohne gewisse Punkte anpassen zu wollen. Allerdings weist sie daraufhin, dass bei der Umsetzung des UEG Vorsicht geboten ist, den Unternehmen keine neuen Kosten oder bürokratischen Hindernisse auferlegt werden dürfen und dass der Verwaltung durch das neue Gesetz kein übermässiger administrativer Aufwand entstehen darf.

Die **SVP** begrüsst das UEG, weil die stetige Zunahme der Regulierungsdichte einen besonders dringlichen Handlungsbedarf aufzeige. Sie verlangt unter anderem zusätzlich zu den vorgeschlagenen Instrumenten die Prüfung von Sunset Klauseln.

Die **FDP** begrüsst das UEG ebenfalls, konstatiert aber, dass nur die kombinierte Umsetzung zusammen mit der Regulierungsbremse (zu welcher ein paralleles Vernehmlassungsverfahren lief) zielführend sei. Ausserdem kritisiert die **FDP** scharf, dass die Federführung zur Regulierungskostenschätzung jeweils bei der für den Erlass zuständigen Einheit der Bundesverwaltung liegen soll (vgl. auch Kapitel 5.3). Der langjährigen Forderung der **FDP** und auch der aktuellen parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.402 «Unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung» nach einer unabhängigen Kontrollstelle werde nicht nachgekommen.

Die **GLP** stimmt dem UEG grundsätzlich zu, verlangt aber auch eine unabhängige Kontrollstelle, welche jeweils die Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) und die Regulierungskostenschätzungen überprüft und damit die Qualität und Vollständigkeit der Auswirkungsanalysen verbessert.

Die **EVP** begrüsst das UEG ebenfalls im Grundsatz. Allerdings stellt sich für die **EVP** die Frage, ob man das Ziel der Regulierungsentlastung und die vorgeschlagenen Massnahmen nicht auch mit einem Leit-faden (statt einem neuen Gesetz) umsetzen könnte.

Hingegen lehnt die **SP** das UEG ab. Einerseits sieht sie keinen Handlungsbedarf, andererseits waren die Erfolge der bisherigen Anstrengungen zur Reduktion von Regulierungskosten in der Vergangenheit trotz hohem Aufwand seitens der Verwaltung überschaubar. Sie sieht für das vorliegende UEG deshalb ebenfalls nur geringe Erfolgchancen, insbesondere, da Bürokratie mit noch mehr Bürokratie zu bekämpfen versucht werde.

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Städteverband (SSV)** begrüsst das UEG grundsätzlich ohne Änderungsvorschläge. Tiefe Regulierungskosten und minimale administrative Belastungen von Unternehmen seien zentrale Elemente für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und eine erhöhte Standortqualität. Gleichzeitig weist der SSV aber darauf hin, dass eine Minderheit seiner Mitglieder die vorgeschlagenen Instrumente als nicht zielführend erachtet, da die vorgesehenen Massnahmen Ressourcen in der Bundesverwaltung binden und die Wirkung der Instrumente nicht eindeutig ist. Die **Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)** begrüsst das UEG ebenfalls, insbesondere die angestrebte Digitalisierung der Behördenkontakte. Gerade für die Berggebiete mit ihren topographischen Herausforderungen sei das grundlegend. Allerdings wird bemängelt, dass die Regulierungsfolgenabschätzungen einem Interessenkonflikt unterliegen, wenn der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz überprüfen muss. Die **SAB** fordert daher eine unabhängige Prüfstelle.

4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Dachverbände der Wirtschaft stimmen dem UEG fast einstimmig zu. 28 von 30 Stellungnahmen stehen dem UEG grundsätzlich positiv gegenüber. Der **Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB)** lehnt das UEG ab, weil es zu mehr Bürokratie bzw. Aufwand bei der Verwaltung führen werde und für die kantonalen Entlastungsgesetze (in den Kantonen AG, BL, BS und ZH) keine konkreten Erfahrungswerte zu einem allfälligen Nutzen vorliegen. **Travail.Suisse** (Dachverband der Arbeitnehmenden) äussert sich kritisch, lehnt das UEG aber nicht explizit ab. Gegen die Entlastung von Unternehmen spreche grundsätzlich nichts, allerdings wird die Befürchtung geäussert, dass der Fokus zu stark auf die Reduzierung von Regulierungskosten gelegt werden könnte und der gesellschaftliche Nutzen sowie der Umweltnutzen von Regulierungen dadurch in den Hintergrund rücken.

Von den 28 Befürwortern aus der Wirtschaft haben 11 (**ASA, ASTAG, GastroSuisse, HotellerieSuisse, metal.suisse, pharmaSuisse, SBmV, sgV, suissetec, Swissemem, VSPB**) keine Änderungsvorschläge angebracht. Es sei in den letzten Jahren zu einem unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten gekommen, welcher eingedämmt werden müsse. Dadurch würden bei den Unternehmen Ressourcen frei, die anderswo produktiv investiert werden können, beispielsweise zur Innovation, zur Marktexpansion oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Teilweise wird auch auf die gescheiterten Verhandlungen um das Rahmenabkommen mit der EU sowie die Covid-Krise hingewiesen, welche eine wirtschaftliche Erholung bzw. eine Vitalisierung noch dringlicher machen.

17 Stellungnahmen (**AGVS, Bauenschweiz, Biscosuisse, economiesuisse, EIT.swiss, Handel CH, KIB, SAV, SBV, Seilbahnen CH, SMGV, SSO, SVC, Swiss Banking, SwissHoldings, Swissmechanic, VSKB**) sind mit dem UEG prinzipiell einverstanden, möchten aber gewisse Anpassungen vornehmen. Am meisten gefordert wird eine unabhängige Prüfstelle (siehe auch Kapitel 4.6). **EIT.swiss** und **Swissmechanic** fordern ausserdem die vermehrte Verwendung von «Sunset Legislation», **Swissmechanic** zudem auch noch die Erwägung von «zero-based Regulation» sowie generell mehr Spielraum für Selbstregulierung. Der **Swiss Venture Club (SVC)** möchte ein quantitatives Reduktionsziel im UEG verankert sehen. **economiesuisse** weist ausserdem darauf hin, dass die Betrachtung des gesamten Regulierungszyklus, d.h. nicht nur die Entstehung der Regulierung, sondern auch ihre Anwendung durch die Behörden und die Erfahrung bei den Regulierten berücksichtigt werden sollten und fordert, dass

bezüglich der Anwendung von Regulierungsmassnahmen durch die Behörden im UEG explizit vorgesehen wird, dass das Ermessen der Behörden zugunsten der Betroffenen auszuüben und jene Lösung zu wählen sei, welche deren Freiheitsrechte am wenigsten berührt.

4.5 Weitere Organisationen

Von den 18 weiteren Organisationen (regionale Verbände, Vereine, Private etc.) sprechen sich 16 für das UEG aus, jedoch nur 2 davon vorbehaltlos. 14 Stellungnehmende haben Änderungsvorschläge geäussert.

Das **KMU-Forum** befürwortet das UEG, ist jedoch der Ansicht, dass die Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle notwendig ist und dass der Bundesrat der Verwaltung ein verbindliches Ziel zur Senkung der Regulierungskosten setzen sollte.

3 Vereine, welche sich mit der Digitalisierung befassen (**eAHV/IV**, **eGov CH** und **Swissdec**), befürworten das UEG ebenfalls, haben aber Vorbehalte und Anregungen betreffend Art. 8 (zentrale Plattform, siehe Kapitel 5.7), obschon sie grundsätzlich die verstärkte rechtliche Verankerung von der zentralen Plattform begrüssen.

Die **Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)** sowie die **Fédération romande des consommateurs (FRC)** lehnen das UEG ab. Die **SKS** erachtet das UEG als unnötig und gar kontraproduktiv, da es zu Rechtsunsicherheit führen könne. Zudem würden die Bundesfinanzen durch externe Überprüfungen der Verwaltungstätigkeit weiter belastet.

Alle 4 Stellungnahmen von Unternehmen/Privaten sind zustimmend, beinhalten aber auch Anpassungsvorschläge und gewisse Vorbehalte. Die **Schweizerische Post AG (Post)** bezeichnet die Bestrebungen, Unternehmen administrativ zu entlasten und die Digitalisierung zu fördern, als positiv. Sie weist aber darauf hin, dass sie stark vom UEG tangiert wird. Denn die Einführung bzw. verstärkte Nutzung einer zentralen Plattform werde bei der Post zu substantiellen Rückgängen der Umsätze im Briefgeschäft wie auch bei «IncaMail» führen. Die **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (Raiffeisen)** rechnet damit, dass der Bund aufgrund erhöhter Produktivität dank des UEG höhere Steuereinnahmen generieren wird, fordert aber wiederum eine externe Prüfstelle für Regulierungsfolgenabschätzungen. Ausserdem sieht Raiffeisen bei der Übernahme von EU-Regulierungen Entlastungspotential, wenn das üblicherweise sehr detaillierte EU-Recht prinzipienbasiert übernommen würde. Die Anwaltskanzlei **Kellerhals Carrard** schlägt vor, dass im UEG ein quantitatives Reduktionsziel formuliert wird, sei es als absolute Zahl oder relativ, z.B. als Top-10-Platz der Schweiz im *Ease of Doing Business Index*.

Eine Privatperson befürwortet das UEG und wünscht sich, dass Private und Kleinbetriebe im Alltag regulatorische Vorgaben ohne externe professionelle Unterstützung bewältigen können und das UEG entsprechend auf Privatpersonen ausgeweitet wird.

Von den 8 regionalen Verbänden stimmen dem UEG 2 vorbehaltlos und 5 im Grundsatz zu, einer war kritisch. Die **Fédération des Entreprises Romandes (FER)** sowie **Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)** haben keine Anpassungsvorschläge. **CVCI** erhofft sich von den vorgeschlagenen Massnahmen allerdings keine vollumfängliche Problemlösung der vorherrschenden hohen Regulierungsdichte, zumindest aber eine gewisse präventive Wirkung bei zukünftigen Erlassen. Die **Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ)** mahnt davor, dass die Vorlage nicht überladen und stattdessen einfach ausgearbeitet werden sollte. Ausserdem sei ein verbindliches Reduktionsziel im UEG festzuhalten und eine externe Prüfstelle notwendig. Auch die **Arbeitsgemeinschaft Berggebiet (AGB)** fordert im Zusammenhang mit dem UEG eine unabhängige, verwaltungsexterne Prüfstelle, ebenso **Centre Patronal (CP)** und die **Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)**. Darüber hinaus wäre es für die **CCIG** wünschenswert, dass das UEG auch bei den Kantonen, die nicht über ein solches Instrument verfügen, in Erwägung gezogen wird, da der kantonale Regulierungsrahmen sehr dicht und manchmal überflüssig sei. Die **Walliser Industrie- und Handelskammer**

(**WIHK**) sieht ebenfalls Handlungsbedarf zur Entlastung der Unternehmen und fordert gar einen tiefgreifenden kulturellen Wandel. Es müsse stets die Unschuldsvermutung gelten und Unternehmen dürften nicht systematisch unter Verdacht stehen. Regulierungen seien auf ein Minimum zu beschränken, indem eine obligatorische und objektive Überprüfung jeder neuen Verordnung gemacht würde. **Der Gewerbeverein** steht dem UEG hingegen kritisch, aber nicht explizit ablehnend gegenüber. Er unterstützt zwar das Ziel der Vorlage, diese würde aber in der vorliegenden Form vielmehr zu einem aufwändigen bürokratischen Apparat beitragen, als die Unternehmen zu entlasten.

4.6 Zusätzliche Forderungen

In 18 Stellungnahmen wird im UEG als ergänzendes Element eine «unabhängige Prüfstelle» gefordert. Bei der Mehrheit (**FDP, GLP, Bauenschweiz, EIT.swiss, KIB, VSKB, SAB, SBV, AGB, KMU-Forum, Raiffeisen**) soll die Stelle die von der Verwaltung ausgewiesenen Regulierungsfolgenabschätzungen überprüfen, d.h. im Fokus stehen nicht nur die Regulierungskosten, sondern auch weitere Auswirkungen, insbesondere der Nutzen, Handlungsbedarf und Alternativen. In 6 Stellungnahmen (**SAV, Seilbahnen CH, SMGV, Swiss Banking, CCIG, CP**) sind nur die Regulierungskosten Gegenstand der Überprüfung. **GE** steht dem UEG kritisch gegenüber und bedauert, dass keine unabhängige Prüfstelle vorgesehen ist. Hauptargument für eine Prüfstelle ist die fehlende Unabhängigkeit der Analysen und damit verbunden der zugrundeliegende Interessenskonflikt. Kritisiert wird, dass die für den Erlass zuständige Einheit der Bundesverwaltung die Analysen, sei es die Schätzung der Regulierungskosten oder auch die breitere Regulierungsfolgenabschätzung, durchgeführt. Mit einer Prüfstelle sollen Qualität und Vollständigkeit der Auswirkungsanalysen verbessert werden und die Stelle soll sicherstellen, dass die Sicht der Unternehmen und des Marktes in die Analysen miteinbezogen werden. Weit mehr findet sich die Forderung nach einer unabhängigen Prüfstelle im Zusammenhang mit der Einführung einer Regulierungsbremse (Umsetzung der Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion).

Von 5 Teilnehmenden (**ZG, SVC, IHZ, Kellerhals Carrard, KMU-Forum**) wird die Verankerung eines «Regulierungskosten-Reduktionsziels» gefordert. Vereinzelt werden weitere ergänzende Instrumente wie die Verwendung von Sunset-Klauseln (**SVP, EIT.swiss, SMGV, Swissmechanic**), eine One-in-one-Regel (**OW**) oder «zero-based Regulation» (**Swissmechanic**) gefordert.

5 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Angesichts der grossen Anzahl von Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln und im Detail aufgeführt werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur die hauptsächlichen Bemerkungen und Kritikpunkte zur Vorlage wiedergegeben. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen, welche auf der [Publikationsplattform](#) des Bundes öffentlich zugänglich sind.

5.1 Regulierungsgrundsätze (Art. 1)

Allgemeine Bemerkungen

6 Teilnehmende (**SAV, SMGV, Swissmechanic, Gewerbeverein, Raiffeisen, Swissdec**) begrüßen die Regulierungsgrundsätze explizit. **GE** kritisiert, dass die Auswirkungen auf andere wirtschaftliche Akteure (wie z.B. die Konsumenten) nicht berücksichtigt werden. **TG** und die **SKS** möchten Art. 1 streichen. Gemäss **TG** gehören allgemeine Grundsätze zur Gesetzgebung und guter Regulierung nicht in ein Unternehmensentlastungsgesetz. Gemäss der **SKS** ist der Artikel unnötig, falls andere Erlasse ohnehin Vorrang haben und falls nicht, führe der Artikel zu Rechtsunsicherheit.

Art. 1 Abs. 1 (Grundsätze)

Die **GLP** begrüsst den Grundsatz, dass jeweils die Regulierungsalternative mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis zu wählen ist (Bst. a), es sei aber klarzustellen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis «für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft» gemeint ist (wie im erläuternden Bericht erwähnt). Dieselbe Präzisierung wünscht sich auch die **EVP**. Die **Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO)** hingegen möchte Bst. a dergestalt ergänzen, dass immer zuvor zu prüfen wäre, ob eine Regelung überhaupt

notwendig ist. Ausserdem wünscht sich die **SSO** eine Ergänzung von Bst. b: «Bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten sind die betroffenen Unternehmensverbände anzuhören». **Gastro-Suisse** begrüsst, dass KMU im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet werden sollen (Bst. b). Auch die **Inlandbanken (KIB)** finden es richtig, dass der Regulierungsgrundsatz der proportionalen Ausgestaltung gelten soll (Bst. b). **AG** begrüsst explizit, dass Erlasse möglichst innovationsfreundlich, technologie- und wettbewerbsneutral sowie verständlich auszugestaltet sind (Bst. c, d und e). **GastroSuisse** unterstützt Bst. d (Grundsätze zur Wettbewerbsneutralität) ebenfalls explizit. **SSO** wünscht eine Präzisierung von Bst. d: «Die Berücksichtigung der Unternehmensgrösse stellt keine Wettbewerbsverzerrung dar». **Kellerhals Carrard** sowie der **SVC** möchten eine Ergänzung von Bst. e: «Erlasse sind klar, verständlich und adressatengerecht zu formulieren und soweit möglich als Rahmen- oder Grundsatzgesetze auszugestalten.» Für **LU** hingegen bestehen Kürzungsmöglichkeiten bei Regulierungsgrundsätzen, die allgemeiner Natur sind (u.a. Bst. e). **AG** wünscht als Ergänzung einen neuen Art. 1 Abs. 1 Bst. f mit dem Inhalt, dass die Anzahl Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden möglichst tief zu halten ist (analog Art. 1 Abs. 2 Bst. a; der Grundsatz sollte nicht nur auf den "Vollzug" Anwendung finden).

Art. 1 Abs. 2 (Grundsätze für den Vollzug)

Die **IHZ** sowie **das KMU-Forum** verlangen eine Ergänzung von Bst. b: Es müsse eine Veröffentlichungspflicht für die finalen erläuternden Berichte zu Bundesratsverordnungen geben, so dass diese jeweils auf den Webseiten der Bundesämter auffindbar sind. Zudem sollen grundsätzlich alle verfügbaren Unterlagen veröffentlicht werden, welche die Arbeit der KMU erleichtern. **LU** sieht wiederum Kürzungsmöglichkeiten bei den Vollzugsgrundsätzen (z.B. Selbstverständlichkeiten wie «Formulare sind einheitlich und einfach auszugestalten», Bst. e). **eAHV/IV** weist darauf hin, dass die in Bst. d bis f referenzierten Prinzipien für die 1. Säule der Sozialversicherungen/FamZ bereits seit längerer Zeit leitend sind. Für **ZG** ist Bst. f folgendermassen zu ergänzen: «...risikobasiert, namentlich auch die föderalen Unterschiede beachtend, zu kontrollieren». Denn je nach Vollzugsgebiet könne die Risikoexposition von Kanton zu Kanton und von Region zu Region relativ stark divergieren. Auch **KC** und **SVC** wünschen eine Ergänzung von Bst. f: „Unternehmen sind risikobasiert und nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu kontrollieren“. Ausserdem brauche es neu einen Bst. g: «Ermessen ist zugunsten der Betroffenen auszuüben und jene Lösung zu wählen, welche deren Freiheitsrechte am wenigsten berührt». Diese Forderung wird auch von **economiesuisse** angebracht. Kritisch äussert sich der **SGB** zu Bst. f: Dass Kontrollen «risikobasiert» erfolgen sollen, schränke die Vollzugskompetenzen unnötig ein. Es brauche flächendeckende Kontrollen in gewissen Sektoren, um die Risiken überhaupt zu identifizieren. Zudem müssten alle Firmen stets damit rechnen kontrolliert zu werden, damit die Kontrollen eine generelle Wirkung erzielen.

Art. 1 Abs. 3 und Abs. 4 (Evaluation des bestehenden Rechts)

Zu diesen Absätzen wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

5.2 Prüfpflichten (Art. 2)

Allgemeine Bemerkungen

8 Vernehmlassungsteilnehmende (**AG, FDP, SVP, SAV, SMGV, VSPB, FER, Raiffeisen**) begrüssen die vorgeschlagenen Prüfpflichten (vollumfänglich oder zumindest einzelne Teile davon) explizit. Grundsätzlich kritisiert werden die Prüfpflichten nur von **TG** und **SGB**. Ihr Hauptargument ist, dass die Pflichten zu einem hohen administrativen Aufwand führen würden. Gemäss dem Kanton **AG** hingegen steigern Prüfpflichten die Qualität der Gesetzgebung.

Art. 2 Abs. 1 (Prüfpflichten)

SMGV, VSPB und **FER** begrüssen die Prüfpflicht, wonach für KMU vereinfachte oder differenzierte Regulierungen gesucht werden sollen (Bst. a). **AG** spricht zu Bst. a zwar seine Unterstützung aus, warnt aber gleichzeitig davor, dass verschiedene Regelungen für das gleiche Problem auch zu komplizierte-

rem Vollzug und mehr Aufwand führen können. Das **KMU-Forum** regt an, Bst. a. wie folgt anzupassen: «die Regulierungsbelastung und die verursachten Regulierungskosten sind für KMU anteilmässig nicht höher als für Grossunternehmen». Auch die **IHZ** möchte Bst. a. anders formulieren: «der Verwaltungsaufwand und die anfallenden Regulierungskosten für KMU nicht verhältnismässig höher sind als für Grossunternehmen und dass KMU einer vereinfachten oder differenzierten Regulierung unterworfen werden können, die das gewünschte Ziel bei geringeren Kosten erreicht».

Die **FDP** und **FER** befürworten die Prüfpflicht, gemäss welcher Regulierungen mit sogenanntem «Swiss Finish» auf ihre zusätzliche Wirkung hin überprüft werden (Bst. b) und allenfalls die Möglichkeit eröffnet, bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland abzubauen. **AG** möchte Bst. b präzisieren: "die vorgesehenen Regulierungen für Unternehmen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland mit vergleichbarer Effektivität".

ZG kritisiert bezüglich Bst. d die fehlende Unabhängigkeit bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen, weil die Federführung bei den zuständigen Behörden liegt.

Der **SMGV** schlägt ausserdem folgende ergänzende Prüfpflichten vor: Sunset-Klauseln zur Befristung von Rechtsgrundlagen, dispositive statt zwingende Normen, verstärkte Selbstregulierung und die Wahlmöglichkeiten zugunsten von Betroffenen, beispielsweise in Form eines Opting-outs.

Art. 2 Abs. 2 (Pflicht zur Berichterstattung)

Zu diesem Absatz wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

5.3 Regulierungskostenschätzung (Art. 3)

Allgemeine Bemerkungen

Die Regulierungskostenschätzung wird von 21 Stellungnehmenden (**AR, NE, VD, GLP, Mitte, SVP, KIB, SAB, SAV, SBV, SBmV, Seilbahnen CH, SMGV, AGB, CVCI, eAHV/IV, eGov CH, FER, IHZ, Raiffeisen**) explizit befürwortet, in den meisten Fällen jedoch mit gewissen Anpassungsvorschlägen. 6 Stellungnehmende (**BE, GE, SZ, TG, SGB, Gewerbeverein**) äussern sich kritisch oder ablehnend bezüglich der vorgesehenen Regulierungskostenschätzung.

Gemäss **AR** und **NE** sind die Kostenschätzungen zu begrüessen, da diese die Transparenz erhöhen. Der Kanton **VD** befürwortet ebenfalls, dass die Auswirkungen auf Unternehmen quantitativ auszuweisen sind, möchte aber, dass die Kostenschätzungen genauer präzisiert und dadurch leicht verifizierbar werden, weil andernfalls die Befürchtung im Raum steht, dass sie zu ständigen Diskussionen führen. Die **GLP** betont, dass das Ausweisen der Regulierungskosten eine wichtige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren sei, aber den Kosten stets auch der Nutzen (für die Gesellschaft und Umwelt, aber auch für die Volkswirtschaft insgesamt) gegenübergestellt werden müsse. Ausserdem solle die Regulierungskostenschätzung auch für Vorlagen, die das Parlament im Rahmen von parlamentarischen Initiativen selbst erarbeitet, ausgewiesen werden. Dementsprechend sei das Parlamentsgesetz zu ergänzen. Des Weiteren fordert die **GLP** die Schaffung einer unabhängigen Kontrollstelle, welche Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) und Regulierungskostenschätzungen überprüft. 17 weitere Vernehmlassungsteilnehmende (**GE, FDP, SAB, Bauenschweiz, EIT.swiss, KIB, SAV, SBV, Seilbahnen CH, SMGV, Swiss Banking, VSKB, AGB, CCIG, CP, KMU-Forum, Raiffeisen**) fordern ebenfalls eine unabhängige Kontrollstelle (vgl. dazu auch Kapitel 4.6). Die **SVP** möchte, dass die Regulierungskostenschätzungen jeweils möglichst früh, bevor eine Vorlage ins Parlament kommt, vorzulegen sind, dass die Anwendung des Vorsichtsprinzips sichergestellt wird und dass politische Folgerisiken aus internationalen Standards miteinbezogen werden. **CP** hebt hervor, dass die Regulierungskostenschätzung die Massnahme sein dürfte, welche am meisten zur Senkung der Regulierungskosten beiträgt.

Kritisiert wird die Kostenschätzung von **SZ**. Qualitative Aussagen zu möglichen Auswirkungen seien zielführender als Quantifizierungen der Regulierungskosten, die schwierig und ungenau zu beziffern seien. Auch **TG** äussert eine ähnliche Kritik. Kostenschätzungen seien unzuverlässig und verursachten höhere Kosten, als sie Nutzen bringen würden. Gemäss dem Kanton **BE** decken sich die ex-ante-

Massnahmen grösstenteils mit den bestehenden RFA-Richtlinien und könnten auf dieser Normstufe ergänzt werden, es brauche kein neues Gesetz dafür. Ebenfalls ablehnend äussert sich der **SGB**. Regulierungskostenschätzungen seien methodisch mit grossen Fragezeichen verbunden und würden die Gesetzgebung verlangsamten. **Der Gewerbeverein** zweifelt ebenfalls an der Wirksamkeit der Kostenschätzung. Es sei fraglich, ob sie zur Entlastung von Unternehmen beitragen würde. Viel eher scheine sie vorwiegend zur Schaffung eines aufwändigen bürokratischen Apparats beizutragen. Ambivalent äussert sich der Kanton **AG**. Es sei schwierig, Regulierungsfolgen zuverlässig zu quantifizieren, darum dürfe diesbezüglich nicht zu viel erwartet werden. Dennoch könne durch die Kostenschätzung die Qualität der Gesetzgebung gesteigert werden. Es müssten aber immer Kosten-Nutzen-Abwägungen gemacht werden, reine Kostenabschätzungen seien wenig aussagekräftig.

Art. 3 Abs. 1 (Zuständigkeit)

Die **FDP** kritisiert scharf, dass die Federführung zur Regulierungskostenschätzung bei der für den Erlass zuständigen Einheit der Bundesverwaltung liegen soll. Die **SSO** wünscht sich ebenfalls eine Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 3 Abs. 1: «Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung hören bei den Kostenschätzungen die betroffenen Unternehmensverbände an.» **Kellerhals Carrard** sowie der **SVC** regen an das Gesetz so zu formulieren, dass bezüglich Kostenabschätzungen sowohl eine interne wie externe Lösung möglich bleibt.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 (Definition und Vorgehen)

Zu diesen Absätzen wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

Art. 3 Abs. 5 (Dokumentierung)

Gemäss dem Kanton **GE** muss für eine Beurteilung der Effizienz einer Regelung der Nutzen konsequent berücksichtigt werden, nicht nur "soweit möglich", wie es in Abs. 5 formuliert ist.

Art. 3 Abs. 6 und Abs. 7 (Aktualisierung und Methodik)

Zu diesem Absatz wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

5.4 Monitoring (Art. 4)

Die Mitte, SVP, SAV sowie **SMGV** begrünnen das Monitoring explizit. Die **SVP** regt an, dass beim Monitoring die Vermeidung einer Regulierung grundsätzlich höher gewichtet werden müsse als andere Aspekte.

FR spricht sich nicht grundsätzlich gegen ein Monitoring aus, weist aber darauf hin, dass die Umsetzung möglichst keinen Zusatzaufwand verursachen, sondern flexibel und zielgerichtet erfolgen sollte. **Kellerhals Carrard** und der **SVC** würden Art. 4 so formulieren, dass eine interne wie externe Lösung denkbar wäre.

AI hingegen möchte Art. 4 streichen. Ein Monitoring sei nicht zweckmässig, da die Quantifizierbarkeit der Regulierungskosten begrenzt und folglich auch die Aussagekraft des Monitorings eingeschränkt sei. Auch **BE, TG** und der **Gewerbeverein** bemängeln den Nutzen und sehen vor allem einen hohen administrativen Aufwand seitens der Bundesverwaltung.

5.5 Bereichsstudien (Art. 5 und Art. 6)

Allgemeine Bemerkungen

12 Vernehmlassungsteilnehmende (**NE, VS, EVP, FDP, Mitte, SVP, GastroSuisse, SBmV, SMGV, suissetec, CVCI, Raiffeisen**) begrünnen die Bereichsstudien explizit. Demgegenüber sind 6 Stellungnahmen (**BE, GE, TG, Swissmechanic, Gewerbeverein, SKS**) kritisch bis ablehnend.

Die **FDP** sowie **Bauenschweiz** verlangen, dass Verbindlichkeit geschaffen werden müsse für die Überprüfung und Ausserkraftsetzung von unnötigen oder teilweise widersprüchlichen, bestehenden Regulierungen. Auch die **SVP** erwähnt, dass das Ziel der Bereichsstudien der Abbau von Regulierungen sein soll. Gewichtiger Fokus müsse vor allem auf die Vermeidung einer de facto automatischen Rechtsübernahme von internationalen Standards gerichtet werden, welche zu einer Mehrbelastung für die Unternehmen führe. Der **SBmV** erachtet die Bereichsstudien als besonders wichtigen Aspekt des Gesetzes. Es soll dabei insbesondere auch darum gehen, bisherige Gesetze zu evaluieren und Erkenntnisse daraus zu ziehen. Der **SMGV** weist darauf hin, dass noch offen sei, nach welchen Kriterien die Bereichsstudien vergeben werden. Die Vergabe von Bereichsstudien solle mit offenen, aber vereinfachten Verfahren regelmässig ausgeschrieben werden, und zwar unabhängig vom Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Es brauche auch hier den Wettbewerb hinsichtlich Methoden und Vorgehensweisen.

Ambivalent äussert sich wiederum der Kanton **AG**. Bereichsstudien würden einerseits zwar Transparenz schaffen. Andererseits habe der Bundesrat schon wiederholt ausführliche Berichte zum Thema Regulierungskosten vorgelegt. Die Wirksamkeit zusätzlicher Berichte sei deshalb ungewiss. **GE** bemängelt, dass die Studien keine umfassende Kosten-Nutzen-Beurteilung für die Gesamtwirtschaft beinhalten würden. **BE**, **TG** und der **Gewerbeverein** befürchten wie auch schon beim Monitoring, dass am Ende der Aufwand grösser ist als der Nutzen. Die **SKS** argumentiert in ähnlicher Weise und erachtet jährliche Bereichsstudien daher als unnötig. Dieser Kritik schliesst sich auch **Swissmechanic** an. Die geplanten Ex-post-Bereichsstudien dürften nicht einfach der Arbeitsbeschaffung der Bundesverwaltung dienen, sondern müssten tatsächlich zur Aktualisierung und Entrümpelung von Gesetzen und Verordnungen beitragen. Zudem seien die Massnahmen mit bestehenden oder mit weniger Ressourcen zu bewältigen, damit kein «ineffizientes Aufblähen» der Verwaltung resultiere.

Art. 5 Abs. 1 (Sinn und Zweck von Bereichsstudien)

NE stimmt der Überprüfung von bestehendem Recht auf Wirtschaftlichkeit explizit zu.

Art. 5 Abs. 2 (Themenvorschläge Departemente)

Der **SAV** fordert, dass neben den Departementen auch den Wirtschaftsverbänden die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt wird, dass sie dem Bundesrat Themen für eine Bereichsstudie vorschlagen können.

Art. 5 Abs. 3 (Themenvorschläge Kantone)

Zu diesem Absatz wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

Art. 5 Abs. 4 (Auswahl und Anzahl Bereichsstudien pro Jahr)

FR, **LU**, **ZH** sowie die **EVP** sehen die festgelegte Anzahl von drei bis fünf kritisch. **FR**, **LU** und **ZH** würden die Zahl offenlassen. Gemäss **FR** sollten die Studien flexibel und zielgerichtet durchgeführt werden. **LU** regt ebenfalls ein bedarfsorientiertes Vorgehen an. Man solle sich bei der Themenfindung am Aufwand-Nutzen-Verhältnis resp. am erwarteten Entlastungspotenzial orientieren. **ZH** empfiehlt aufgrund eigener Erfahrungen, dass «nicht zu viele» Bereichsstudien durchgeführt werden sollten. Die **EVP** würde die Anzahl zwar auch reduzieren, aber dennoch definieren: «Der Bundesrat legt jährlich drei bis fünf ein bis drei Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele.»

OW wünscht sich hingegen eine andere Anpassung von Abs. 4: «Der Bundesrat legt jährlich drei bis fünf Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele. Ein bis zwei von den Kantonen vorgeschlagene Themen sind verbindlich aufzunehmen. Die Themenwahl ist insgesamt zu begründen.»

Art. 6 Abs. 1 (Zuständigkeit)

ZG wünscht eine Anpassung betreffend Zuständigkeit. Es dürfe aufgrund möglicher Eigeninteressen und fehlender Unabhängigkeit nicht das thematisch federführende Departement verantwortlich für die Bereichsstudien sein, sondern eine unabhängige (andere) Behördenstelle.

Art. 6 Abs. 2 (Durchführung)

Die **FDP** begrüsst, dass die Bereichsstudien grundsätzlich verwaltungsextern vergeben werden sollen. Die **SAB, Seilbahnen CH** und **AGB** hingegen stellen die externe Vergabe in Frage. Intern erstellte Studien könnten ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, falls Know-How und Kapazitäten vorhanden seien. **OW** ist mit der externen Vergabe einverstanden, wünscht aber folgende Ergänzung: «Die Bereichsstudien sind verwaltungsextern zu vergeben. Der Mandatsträger ist in der Bereichsstudie auszuweisen. Soll eine Studie ausnahmsweise verwaltungsintern erstellt werden, so ist dies gegenüber dem Bundesrat zu begründen.»

Art. 6 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 (Weiteres Vorgehen, Veröffentlichung und Methodik)

Zu diesen Absätzen wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

5.6 Bericht des Bundesrates (Art. 7)

Allgemeine Bemerkungen

Der **SBV** erachtet die ex post-Beobachtung von Regulierungskosten und den Bericht des Bundesrates als wichtig, um überhaupt zu erkennen, dass Kosten «aus dem Ufer laufen» und man in einem Bereich Gegensteuer geben muss.

Art. 7 Abs. 1 (Intervall)

Zu diesem Absatz wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

Art. 7 Abs. 2 (Inhalt)

Bst. b: **OW** schlägt vor, dass geprüft wird, ob die Ergebnisse aus den Bereichsstudien nicht in geeigneter Form bereits nach Vorliegen (anstatt alle 4 Jahre) veröffentlicht werden könnten. Die Kantone stehen aufgrund ihrer Nähe in regelmässigem Austausch mit den lokalen Unternehmen. Für diesen Austausch sei es wichtig, die Informationen aus den Bereichsstudien frühzeitig zu erhalten.

5.7 Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten (Art. 8)

Allgemeine Bemerkungen

47 der insgesamt 51 Teilnehmer, die sich explizit zu Artikel 8 geäußert haben, begrüßen im Grundsatz die rechtliche Verankerung der zentralen Plattform. 3 Teilnehmer stehen den Bestimmungen zur zentralen Plattform kritisch gegenüber oder beantragen, gänzlich darauf zu verzichten. 1 Teilnehmer beantragt eine vollständige Überarbeitung der Bestimmungen. 15 Teilnehmer lehnen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Behördenleistungen auf der zentralen Plattform beim Vollzug von Bundesrecht nach Artikel 8 Abs. 4 ab oder stehen ihr kritisch gegenüber.

47 Teilnehmer (**AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD und ZH, EVP, FDP, GLP, Mitte und SVP, economiesuisse, EIT.swiss, KIB, SAB, SAV, SBV, SBmV, Seilbahnen CH, SGB, SMGV, SSV, suissetec, SVC, VSKB, CCIG, CP, eAHV/IV, eGov CH, FER, Gewerbeverein, Kellerhals Carrard, KMU-Forum, Post**) unterstützen die Stossrichtung einer rechtlichen Grundlage für die beschleunigte Verbreitung der zentralen Plattform. 7 Teilnehmer (**FR, OW, SZ** sowie **SSV, SGB, SMGV** und **CCIG**) begrüßen insbesondere die im erläuternden Bericht geschilderte Möglichkeit einer Teilintegration auch von Behördenleistungen der Kantone und Gemeinden. Sie verweisen dabei auf die Bedeutung einer guten Koordination zwischen den verschiedenen Staatsebenen sowie auf die Nutzung der Synergien im Rahmen des von Bund und Kantonen getragenen Projekts Digitale Verwal-

tung Schweiz (DVS). **OW** und **SZ** bedauern, dass die aufgezeigten Integrationsvarianten Komponenten wie die E-ID voraussetzen, die heute leider nicht vorhanden sind. **Kellerhals Carrard** und **SVC** regen an, dass die Kontakte nicht nur digitalisiert, sondern unter Einsatz von künstlicher Intelligenz nach und nach auch automatisiert werden. Für **economiesuisse** sollten mittelfristig auch privatrechtliche Anbieter auf den entsprechenden Schnittstellen digitalisierte Behördengänge anbieten und diese in ihre Softwarelösungen integrieren können. **NE** ist der Meinung, dass die Bestimmungen zur zentralen Plattform nicht in ein Gesetz, das sich mit der Entlastung von Unternehmen befasst, sondern in ein Spezialgesetz gehören.

Die Kantone **BE**, **BL** und **TG** stehen den Bestimmungen zur zentralen Plattform im UEG kritisch gegenüber oder beantragen, gänzlich darauf zu verzichten. **BE** unterstützt zwar im Grundsatz die beschleunigte Verbreitung der zentralen Plattform, ist aber der Meinung, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht in das UEG sondern in das EMBaG gehören. Für **TG** werden die im UEG statuierten allgemeinen Vorgaben zur Digitalisierung bereits in der Organisation DVS bearbeitet und es ist nicht erforderlich, dazu Bestimmungen in einem Spezialgesetz zu schaffen. Auch inhaltlich werden die Bestimmungen weitgehend abgelehnt. **BL** steht der rechtlichen Verankerung der zentralen Plattform ebenfalls kritisch gegenüber, begrüsst aber deren Weiterentwicklung und Ausbau im Rahmen der Organisation DVS.

Swissdec bedauert, dass die Bestimmungen zur zentralen Plattform die etablierten Möglichkeiten der medienbruchfreien Maschine-zu-Maschine Kommunikation ausblendet und die Plattform einseitig als eine Internet-Portal-Lösung definiert wird. Der gesamte Artikel 8 sei entsprechend zu überarbeiten.

Art. 8 Abs. 1

BE beantragt, Art. 8 Abs. 1 UEG wie folgt zu ergänzen, um das Ziel der fakultativen Nutzung der Plattform durch die Kantone klar zu stellen: «Das Staatssekretariat für Wirtschaft betreibt eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden des Bundes und der Kantone».

Art. 8 Abs. 2

Zu diesem Absatz wurden keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

Art. 8 Abs. 3

GLP begrüsst insbesondere das in Art. 8 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 verankerte Once-only-Prinzip. Die Prozesse seien generell so auszugestalten, dass die Verwaltung sich intern koordiniert und Unternehmen nur eine Ansprechstelle haben (Prinzip des «One-Stop-Shop»).

Art. 8 Abs. 4

20 Teilnehmer äusserten sich zu Absatz 4.

12 Teilnehmer (**AG**, **AR**, **BL**, **BS**, **GE**, **LU**, **SZ**, **TG**, **ZH** sowie **CP**, **eAHV/IV** und **eGov CH**) lehnen die Verpflichtung, Behördenleistungen beim Vollzug von Bundesrecht auf der zentralen Plattform zugänglich zu machen, ab. 7 Kantone (**AG**, **AR**, **BL**, **BS**, **GE**, **LU** sowie **ZH**) beziehen sich als Begründung für die Ablehnung der verpflichtenden Vorgaben auf ihre Stellungnahme oder diejenige der KDK im Rahmen der Vernehmlassung zum EMBaG. Sie hatten dort die verpflichtenden Vorgaben des Bundes an die Kantone mit dem Hinweis auf das Risiko eines weitreichenden Eingriffs in die Vollzugsautonomie der Kantone abgelehnt. Da sich die Bestimmungen zur zentralen Plattform auf diese Vorgaben des EMBaG beziehen und darüber hinausgehen, werden sie konsequenterweise ebenfalls abgelehnt. Die Teilnehmer regen an, Lösungen auf freiwilliger Basis, zum Beispiel im Rahmen der neuen Organisation DVS, über alle Verwaltungsebenen zu koordinieren und zu erarbeiten. Weitere 4 Teilnehmer (**SZ**, **TG** sowie **CP** und **eAHV/IV**) berufen sich für die Ablehnung auf die bestehenden Angebote im Bereich der Sozialversicherungen. Eine Angebotspflicht auf der zentralen Plattform führe zu Integrations- und Betriebskosten sowie Risiken für die Durchführungsstellen und stelle die bisherigen Anstrengungen und Investitionen in

die bestehenden Plattformen und deren erfolgreichen Betrieb in Frage (Investitionsschutz). Der Verein **eGov CH** lehnt die Nutzungsverpflichtung als ineffiziente Zentralisierung ab.

AI, **VD** und **FER** äussern sich kritisch zur Nutzungsverpflichtung. Für **VD** und **FER** ist die Interoperabilität der verschiedenen Systeme von zentraler Bedeutung. Diese sei in erster Linie mittels national anerkannten Datenaustauschstandards und –protokollen sicherzustellen. Für **AI** ist die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 4 Bst. a VE-UEG als Eventualiter explizit auf den Vollzug von Bundesrecht zu beschränken. Weiter sind die Kosten inklusive der Schnittstellenanbindung in den Kantonen und weiteren Stellen vom Bund zu tragen.

Für **NE** ist sicherzustellen, dass die Kantone weiterhin eigene Behördenleistungen anbieten können.

SG stellt grundsätzlich die rechtliche Ausgestaltung der zentralen Plattform als elektronischer Behördendienst gemäss EMBaG in Frage. Das EMBaG sei eine äusserst komplexe Vorlage mit weitreichenden Auswirkungen und zahlreichen Schnittstellen, die wahrscheinlich noch verschiedene Anpassungen erfahren wird. Es bestehe das Risiko, dass mit der Anknüpfung des vorliegenden Bundesgesetzentwurfs an das EMBaG zu viele Unsicherheiten geschaffen werden.

Die **Post** stellt fest, dass die Verbreitung der zentralen Plattform zu substantiellen Rückgängen der Umsätze im Briefgeschäft wie auch bei IncaMail führen wird. Sie beantragt eine Präzisierung des Anwendungsbereichs von Artikel 8 Abs. 4 und behält sich das Recht vor, eine Ausnahme zu ersuchen, falls ihre elektronischen Behördenleistungen von der Verpflichtung erfasst sein sollten.

OW regt an, den Bereich der Sozialversicherungen von der Nutzungsverpflichtung auszunehmen.

GLP begrüsst es, dass die Behörden und weiteren Stellen zur Nutzung der Plattform verpflichtet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorentwurf sei jedoch insofern zu ergänzen, dass alle staatlichen Stellen verpflichtet werden, ihre Leistungen auch elektronisch anzubieten.

Art. 8 Abs. 5

Für 6 Teilnehmer (**SVP**, **SAV**, **SBV**, **SGB**, **CCIG** und **FER**) muss die zentrale Plattform i.S. Datenschutz und Datenhoheit höchsten Sicherheitsanforderungen genügen. So darf insbesondere eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer nur mit expliziter Genehmigung der Unternehmen geschehen.

economiesuisse verweist auf das erhöhte Missbrauchsrisiko, das mit dem Unterhalt einer zentralen Datenbank verbunden ist. Das Schutzniveau ist entsprechend auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene zu regeln. Für Daten juristischer Personen ist zudem sicherzustellen, dass auch nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) die gemäss DSG für Personendaten anwendbaren Anforderungen an die Datensicherheit zur Anwendung gelangen. Weiter soll das Gesetz klarstellen, in welchem Rahmen eine Datenbearbeitung durch Behörden zulässig ist. Generell muss der Zugang zu den betroffenen Behördendienstleistungen auch weiterhin ohne die Nutzung der zentralen Datenbank gewährleistet sein.

5.8 Evaluation (Art. 9)

VD begrüsst die Wirksamkeitsprüfung des Gesetzes und **EIT.swiss** befürwortet die vorgesehene Evaluation nach spätestens 10 Jahren ebenfalls explizit.

5.9 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer (Art. 10)

Gemäss **OW** sollte im Rahmen des Berichts an die Bundesversammlung geprüft werden, ob es sinnvoll wäre die befristeten Artikel 4-7 zu verlängern oder gar unbefristet zu verankern. Es wird angeregt, dass die Kantone diesbezüglich vor einer allfälligen Entscheidung angehört werden. Die **SSO** stellt den Antrag Art. 10 Abs. 3 gänzlich zu streichen. Es gebe keinen Grund das Gesetz zeitlich zu begrenzen.

Anhang: Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

(Im Folgenden alphabetisch geordnet nach deutscher Abkürzung)

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Abkürzung	Teilnehmende
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV	Parti évangélique suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
PVL	Parti vert'libéral Suisse
PVL	Partito verde-liberale svizzero

Mitte Centre AdC	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SP PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SAB GSRM GSRM	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende
AGVS UPSA UPSA	Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Association suisse des transports Associazione svizzera dei trasportatori stradali
Bauenschweiz	Bauenschweiz Constructionsuisse Costruzione svizzera
Biscosuisse	BISCOSUISSE
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EIT.swiss	EIT.swiss
GastroSuisse	GastroSuisse
Handel CH	Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
KIB CBD CBD	Koordination Inlandbanken Coordination des banques domestiques Coordinamento delle banche domestiche
metal.suisse	metal.suisse

pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SBmV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Seilbahnen CH RMS FS	Seilbahnen Schweiz Remontées Mécaniques Suisses Funivie Svizzere
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
sgv USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SMGV ASEPP ASIPG	Schweiz. Maler- und Gipserunternehmerversband Association suisse des entrepreneurs plâtriers-peintres Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
SVC	Swiss Venture Club
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Banking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz Fédération des Groupes Industriels et de Services en Suisse
Swissmechanic	Swissmechanic
Swissmem	Swissmem
Travail.Suisse	Travail.Suisse
VSKB UBCS UBCS	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere
VSPB ABPS	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken Association de Banques Privées Suisses

Weitere Organisationen und Personen

Abkürzung	Teilnehmende
AGB	Arbeitsgruppe Berggebiet
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CP	Centre Patronal
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
eAHV/IV	eAHV/IV eAVS/AI
eGov CH	eGov Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
Gewerbeverein ASAM	Der Gewerbeverein Association suisse des arts et métiers
Herr Klein	Klein, Fritz Thomas (Privatperson)
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
Kellerhals Carrard	Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Cabinet d'avocats Kellerhals Carrard Studio legale Kellerhals Carrard
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Post Poste Posta	Die Schweizerische Post AG La Poste Suisse SA La Posta Svizzera SA
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisen Suisse société coopérative Raiffeisen Svizzera società cooperativa
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Swissdec	Swissdec
WIHK CCI VS	Walliser Industrie- und Handelskammer Chambre valaisanne de commerce et d'industrie